

Der nachfolgende Beitrag ist zunächst in der ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 4/2011, S. 104 ff., erschienen. Der Autor dankt dem Verlag C.H. Beck für die Genehmigung auch zur anderweitigen Veröffentlichung. Reuter hat die Vielfalt der Ursachen des Verfalls (und auch von Ansätzen der ‚Renaissance‘) von Ethik und Moral ausführlicher behandelt in ‚Ethik – Verfall und Renaissance‘, Düsseldorf 2010. Dort beurteilt er die Weisungsbefugnis der Politik gegenüber Staatsanwaltschaften als nur eine, in Deutschland jedoch eine der wichtigsten, Ursachen.

Verfall von Ethik und Moral und die Weisungsgebundenheit von Staatsanwälten

Dr. rer. pol. Joachim F. Reuter*

Derzeit ist der Ruf der Sozialen Marktwirtschaft, nicht nur des reinen Kapitalismus, gefährdet. Bei genauerem Hinsehen sind die Ursachen nicht die Elemente des marktwirtschaftlichen Prozesses selbst, sondern die Brüchigkeit des Ordnungsrahmens. Mindestvoraussetzung für einen wirksamen Ordnungsrahmen ist eine – in der Demokratie ohnehin unverzichtbare – funktionierende Gewaltenteilung. Letztere ist in Deutschland ebenfalls brüchig, wie sich an den Auswirkungen der Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte zeigt.

I. Die Absicht der Bundesjustizministerin

Die Weisungsgebundenheit deutscher¹ Staats- und Bundesanwälte ist im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt:

- Sowohl die Staatsanwälte eines Gerichtes (§ 144 GVG) als auch Bundesanwälte bis zum Generalbundesanwalt (§ 148 GVG) sind Beamte, also nicht nur sich selbst verantwortlich, sondern den jeweiligen Vorgesetzten.
- Darüber hinaus unterstehen sie gemäß § 147 GVG der Aufsicht und Leitung des jeweiligen Ministers, und zwar der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte dem Bundesminister der Justiz und die Staatsanwälte eines Landes der jeweiligen Landesjustizverwaltung.

Dies hat – wie wir später an Berichten aus der Rechtspraxis noch sehen werden – auch Einzelanweisungen ganz unterschiedlicher Art und Weise zur Folge. In ihrer Funktion als Berichterstatterin des Ausschusses für Recht und Menschenrechte des Europarates befürwortete die derzeitige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in der Erläuterung des Berichtes die Abschaffung dieser Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte wie folgt:

„Was das Recht angeht, Staatsanwälten Einzelanweisungen zu erteilen, unterstütze ich uneingeschränkt den Vorschlag, diese Möglichkeit abzuschaffen. Nach meiner eigenen Erfahrung als Ministerin kann ich nur bestätigen, dass dieses Instrument ein zweischneidiges Schwert ist, das ebenso viel Schaden anrichten wie Gutes bewirken kann, sowohl bei denen, die sich seiner bedienen als auch denen, die auf der anderen Seite stehen. Das gilt insbesondere angesichts der weit verbreiteten und in jüngster Zeit zum Teil ‚legalisierten‘ Praxis von ‚Abmachungen‘ zwischen der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und der Verteidigung. Wenn die Staatsanwaltschaft nämlich ‚politischen‘ Weisungen zu folgen hat, kann das gesamte Verfahren leicht zu einer Farce werden.“²

* Der Autor, wohnhaft in Moers, war vor seiner Pensionierung als CFO in Industrieunternehmen tätig.

¹ Außer in Deutschland gibt es diese Weisungsgebundenheit noch in Österreich und Tschechien.

² Leutheusser-Schnarrenberger, Missbrauch des Staatsrechtssystems. Dok 11993 Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Aber warum passiert nichts, wenn Leutheusser-Schnarrenberger eine solch dezidierte Meinung hat und offensichtlich auch der in der StPO vorgesehenen Klageerzwingung keine ausreichende Bedeutung zumisst? Als Justizministerin und Vertreterin ausgerechnet einer liberalen Partei, deren Interesse es ganz besonders sein müsste, die demokratische Gewaltenteilung und den Rechtsstaat zu schützen, könnte sie vieles in diese Richtung in Bewegung bringen. Oder ist eine solche Forderung vielleicht übertrieben? Die Antwort auf diese Frage möchte ich anhand einiger Beispiele erörtern.

II. Die Interessenverflechtung zwischen Politik und Finanzbereich

Aus aktuellem Grunde bieten sich dazu insbesondere Geschehnisse an den deutschen Finanzmärkten an. Im Jahre 1997 wurde der Neue Markt als Segment der Deutschen Börse in Frankfurt für die sog. New Economy gegründet; schon 2003, also nach nur 6 Jahren, wurde der Neue Markt nach zahlreichen Betrugsskandalen und völligem Vertrauensverlust bei den Privatanlegern wieder beendet. Für das, was geschehen war, ist die Met@box AG/Hildesheim beispielhaft, wenn auch kein Einzelfall: Sie wurde am 15. Mai 1996 unter dem Namen Pios Computer AG gegründet, ihre Hausbank war die Norddeutsche Landesbank (Nord LB), die Bank des Landes Niedersachsen, die bereits seit Herbst 1997 im Rahmen der Vergabe öffentlicher Fördermittel mit 1,26 Mio. DM bei diesem Unternehmen im Risiko war. Die Nord LB platzierte als führende Konsortialbank das Unternehmen Mitte 1999 an die Börse mit einem Unternehmenswert von über 110 Mio. Euro, Aktionär war u.a. die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH, zu deren Gesellschaftern auch die Nord LB gehörte.

Nur gut ein halbes Jahr nach dem Börsengang, als die Nord LB noch Betreuerbank war, beschreibt am 29. Februar 2000 der Vorstandsvorsitzende der Metabox in einer internen Email an seine beiden Vorstandskollegen, den wahren Charakter seines Unternehmens: *„Unsere Kreditwürdigkeit (DG-Bank³) ist NULL, da wir NULL operatives Geschäft vorzuweisen haben. Leider ist es eine objektive Tatsache, dass der Vertrieb von Met@box weder echte Geschäfte (ich meine Absatz, Umsatz, Ertrag, Cash Flow) noch wenigstens ein paar gute Nachrichten selbst zustande bekommt. Es ist eine reine Geldvernichtungsmaschine.“*⁴ In der Spitze wurde das Unternehmen bis zu einem Marktkapitalisierungswert von 600 Mio. Euro im wahrsten Sinne des Wortes getrieben. Informationen über das drohende Scheitern des Unternehmens gab die NordLB vertraulich **„NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH!“** (Hervorhebungen im Original) in einem Kurzportrait im September 2000 mit dem Kurs der Metabox per 29.9.2000 heraus.

Am 1. 8. 2000 gab die Nord LB die Funktion der Betreuerbank – ohne die Öffentlichkeit angemessen zu informieren – an die Privatbank Merck Finck & Co., München ab. Am 6. 10. 2000, also nicht einmal 1 ½ Jahre nach dem Börsengang, erstattete die Börsenaufsichtsbehörde des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Strafanzeige⁵ gegen die Verantwortlichen der Metabox, vertreten durch die drei Vorstände des Unternehmens, wegen Kapitalanlagebetrugs (§ 264a 1 StGB) und Verdachts der Kursmanipulation (§ 88 Nr. 1 BörsG). Die Strafanzeige verdeutlicht, dass der Aktienkurs – schon bei der Emission mit 45 Euro ohne reales Fundament – auf in der Spitze 229 Euro geradezu ‚aufgepumpt‘ wurde. Quartals- und Halbjahresberichte des Unternehmens waren ausweislich einer Ad-hoc-Mitteilung vom 28. 9. 2000 falsch. Das gleiche gilt nach Aussage der Behörde für die davor herausgegebenen Ad-hoc-Mitteilungen. Ein Wertpapier-Analyst der Hamburger Berenberg-Bank, an der die NordLB bis Februar 2010 eine 25 %ige Beteiligung hielt, erstellte noch in der heißen

<http://www.cleanstate.de/Behaupteter%20politisch%20motivierter%20Missbrauch%20des%20Strafrechtssystems%20in%20Mitgliedstaaten%20des%20Europarats.html>, S. 22, RN 60. Leutheusser-Schnarrenberger sieht in den Möglichkeiten zur Privatklage und zu Klageerzwingungsverfahren offensichtlich kein geeignetes Mittel, um den Gefahren, die aus der Weisungsbefugnis resultieren, zu begegnen.

³ Die DG-Bank war eine weitere Bank, welche die fehlende Kreditwürdigkeit bestätigte.

⁴ LG Hildesheim, Urt. V. 8. 7. 2004 – Az. 21 KLS 5544 Js 17474/99 III 1, 2. Abs; die Ergänzungen in den Klammern sind im Original enthalten.

⁵ Anzeige der Staatsanwaltschaft am LG Frankfurt a. M., 6. 10. 2000 – Az. III b 5 A – 37 d 08 B 16/2000.

Betrugsphase im Jahr 2000 zwei umfangreiche positive Unternehmensanalysen. Argument dieser Analysen war laut Manager Magazin⁶ unter anderem ein angeblicher Milliarden-Großauftrag aus Dänemark, hinter dem lediglich ein Ein-Mann-Unternehmen stand; bei behaupteten Großaufträgen aus Südafrika, Israel, England, Amerika lag ähnlicher Betrug zugrunde. Trotz dieses Faktenwissens über die desaströse Finanz- und Geschäftslage des Unternehmens schon zu Beginn haben Vorstände der Metabox am 17. März 2000 einen gefälschten Geschäftsbericht für 1999 unterzeichnet, der Umsatzerlöse in Höhe DM 42,88 Millionen ausweist, und der Aufsichtsrat bestätigte eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Diese Sachverhalte einschließlich des schriftlichen Geständnisses der Vorstände hinderte die Staatsanwaltschaft Hannover nicht daran, Ende Juni 2001 die Ermittlungen gegen die Vorstände und den Wirtschaftsprüfer der Metabox wegen Bilanzfälschung einzustellen. Verurteilt wurde der Vorstandsvorsitzende der Metabox im Jahre 2004 wegen Kursbetrugs, und zwar zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten auf Bewährung. Gegen die Mitarbeiter der Landesbank NordLB, die diese *"reine Geldvernichtungsmaschine"* (Aussage des Vorstandsvorsitzenden der Metabox, s.o.) für sie höchst lukrativ an der Börse platzierte und die als Hausbank, Betreuerbank und führende Konsortialbank bestens über die Verhältnisse in der Metabox AG informiert war, ermittelte die Staatsanwaltschaft Hannover trotz Strafantrags geschädigter Anleger nicht. In den Akten der Staatsanwaltschaft ist laut Klageschrift – und der Ablauf des Geschehens bestätigt dies – dokumentiert, wie Leitende Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Anstalt Nord LB mit dem Management der Metabox verbotenen Insiderhandel nach einem gemeinschaftlich abgestimmten Ad-hoc-Nachrichten-Fahrplan organisiert haben.⁷

Schon die Existenz einer Weisungsbefugnis durch Politiker (die in diesem Falle das Land als Anteilseigner der Betreuerbank im Verwaltungsrat vertraten und die NordLB kontrollierten) gegenüber Staatsanwälten reicht aus, um Verdächtigungen aufkommen zu lassen, die das Vertrauen in den Rechtsstaat zerstören. In diesem Falle kommen die Fakten hinzu.

III. Die Interessenverflechtung zwischen Politik und Industrie

Ein weiteres Beispiel hat in der Öffentlichkeit trotz geringeren Schadenspotenzials in noch größerem Umfang Aufsehen erregt: die Pflichtverletzungen von Vorständen, Aufsichtsräten und Gewerkschaftern bei der Volkswagen AG in den 90er Jahren gemäß §§ 93 und 116 AktG, die zum Ersatz des Schadens verpflichtet. In seinem ‚Schwarzbuch VW‘ berichtet Hans-Joachim Selenz⁸ aufgrund intimer Kenntnis dieser Vorgänge unter Verwendung von Originalunterlagen der Strafverfolgungsbehörden und des Unternehmens detailliert über diese Vorgänge und erhebt massive Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft Braunschweig. Bereits seit dem Jahre 2000 wussten die Strafverfolgungsbehörden durch die Polizei von den heute auch in der Öffentlichkeit bekannten Exzessen, begangen von Organen der Volkswagen AG. Im Jahre 2001 setzten die Strafverfolgungsbehörden sogar das Unternehmen selbst davon in Kenntnis. Seit Dezember 2003 lagen wichtige Dokumente, wie beispielsweise Unterlagen zu dem mehrfach auch in der Öffentlichkeit berichteten Konto 1860, auch dem Bundeskriminalamt vor. Bereits ein Blick in dieses Konto hätte die kriminellen Vorgänge aufgedeckt. Das BKA hatte diese Unterlagen an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Braunschweig weitergeleitet. Jedoch erst im Jahre 2005, nachdem Presseberichte (u.a. auch der *STERN* 44/2005, 26/2007) anscheinend keine andere Wahl mehr ließen, begann eine lediglich vordergründig erscheinende straf-

⁶ <http://www.handelsblatt.com/archiv/berenberg-sieht-metabox-als-kauf;304144;>

[http://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/0,2828,156388,00.html;](http://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/0,2828,156388,00.html)

[http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,156353,00.html;](http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,156353,00.html) [http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-18649582.html;](http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-18649582.html) <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-18758841.html>, Abruf jew.: 11. 4. 2011.

⁷ Die umfassende Sammlung von Beweismaterial und Belegen verdanke ich Wolfgang Regner, CleanState e.V., der als kritischer Anleger gemeinsam mit Anderen Betrügereien aufgesessen ist, die er in dem besagten Umfeld nicht erwartete und bei Anlagewerten mit staatlichen Akteuren damals wohl auch nicht erwarten konnte.

⁸ Selenz, unter Mitarbeit von Gürtler, Schwarzbuch VW – Wie Manager, Politiker und Gewerkschafter den Konzern ausplündern, Eichborn Verlag Frankfurt am Main 2005.

rechtliche Verfolgung. Tageszeitungen hatten über Spaßreisen von Aufsichtsräten berichtet, über merkwürdige Verhaltensweisen von Vorständen, Betriebsräten und Gewerkschaftern in dem von Staatsinteressen beeinflussten Unternehmen; die WELT berichtete im Februar 2006, dass Eigenbelege von Führungskräften aus dem Jahr 1996 vernichtet worden seien. Die zuständige Staatsanwaltschaft in Braunschweig überließ gleichwohl die Klärung zunächst der VW-Revision, die als Untergebene des Vorstands nicht nur in den Augen der Öffentlichkeit schwerlich als neutrale Instanz angesehen werden kann. Auf Anfrage verwies VW stets auf die ‚Bearbeitung‘ durch die Braunschweiger Justiz. Diese wiederum verwies auf die Bearbeitung durch die Revision von VW. Strafanzeigen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates wurden offensichtlich mangelhaft verfolgt. In Selenz' ‚Schwarzbuch VW‘ sind die Einzelheiten des Geschehens wiedergegeben und veranschaulichen die Arbeitsweise der Rechtsinstanzen. Fazit: Ohne Unterstützung der Medien wären die Staatsanwaltschaften wohl nicht einmal derart zögerlich und zu diesem späten Zeitpunkt tätig geworden; durften sie dies nicht auf Anweisung der Politik oder war dies vorseilender Gehorsam?

Als dritten Fall möchte ich die Vorgänge beim Konkurs der Babcock Borsig AG und innerhalb des Komplexes WestLB/Preussag/TUI AG anführen⁹: Selenz, seinerzeit seit 1996 Mitglied des Holding-Vorstands Preussag AG, hatte am 7. 1. 1998 den Vorstandsvorsitzenden Dr. Michael Frenzel aufgefordert, die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 1996/97 der Preussag AG durch einen zweiten Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen, nachdem ihm ein Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland mit Risiken in Milliardenhöhe und Äußerungen von Kollegen im Landtag und gegenüber der Öffentlichkeit zur Kenntnis gekommen waren, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses aufkommen ließen. Obwohl im Aufsichtsrat Vertreter des Landes und hohe Gewerkschaftsfunktionäre saßen, wurde zwar die Sonderprüfung beschlossen, jedoch durch denselben Prüfer Coopers & Lybrand (heute PWC), der bereits die erste Bilanz testiert hatte. Auch dieser Vorgang, einen Prüfer durch sich selbst prüfen zu lassen, war – nicht nur für ein mitbestimmtes und außerdem DAX-Unternehmen – ungewöhnlich, da es um den Vorwurf von Manipulationen um 2,5 Mrd. DM in einer bereits testierten Bilanz ging; die Bewertung betraf den laut dem seinerzeitigen Vorstandsmitglied Selenz in Wirklichkeit maroden Anlagenbau, der anschließend auf die Babcock Borsig AG übertragen wurde. Der darauf folgende 5-Milliarden-Euro-Konkurs von Babcock ist in der Öffentlichkeit bekannt ebenso wie die Tatsache, dass dadurch mehr als 10.000 Arbeitsplätze verloren gingen. Wie durch das Zusammenspiel des Netzwerks der Beteiligten unter Bruch von Verträgen und unter Bilanzfälschungen auch Volksvermögen vernichtet wurde, ohne dass sich eine für die Kontrolle zuständige Instanz dagegen wendete, kann auch in diesem Falle eindrucksvoll in der zitierten Literatur nachgelesen werden; darüber wurde im Übrigen in der schreibenden Presse und – meist zu sehr später Stunde und in kleineren Privatsendern – im Fernsehen berichtet. Trotz des dokumentierten kriminellen Treibens gab es kein Eingreifen der politisch weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Hannover oder der Generalstaatsanwaltschaft Celle.¹⁰

IV. Die Weisungsbefugnis der Politik aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten

Dies mag genügen, um die Notwendigkeit einer Abschaffung der Weisungsbefugnis zu dokumentieren, die ja selbst dann beim Bürger Verdacht und Misstrauen auslöst, wenn sie nicht genutzt wird.

⁹ Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Selenz war seit 1992 Mitglied und ab 1994 Sprecher des Vorstands der Preussag Stahl AG und nach Börseneinführung dieses Unternehmens zur Salzgitter AG im Jahre 1998 deren Vorstandsvorsitzender bis zu seinem Rücktritt 1999. S.a. CleanState e.V. (Untertitel: Für Recht und Gerechtigkeit in Politik, Staat und Wirtschaft) <http://www.hans-joachim-selenz.de/lebenslauf/index.html> und <http://www.cleanstate.de>. Das Geschehen im Komplex WestLB/Preussag/Babcock/TUI ist ausführlich dokumentiert in: Selenz, unter Mitarbeit von Mailänder, Wildwest auf der Chefetage - Schröders Kampf um Salzgitter und die Kanzlerschaft, München 2005.

¹⁰ Selenz am 30. 10. 2009 an dpa. Siehe auch: ders., veröffentlichter Brief vom 22. 11. 2007 an die Generalbundesanwältin, an das BKA und Institutionen der EU. Die relevanten Dokumente wurden an die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages und relevante Institutionen der EU gegeben.

Es wundert nicht, wenn die dadurch entstehende Gewaltenvermengung zwischen Exekutive und Judikative eine Verhaltensweise hervorbringen kann, die vom derzeitigen Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Christoph Frank, in einem Interview mit der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung am 11. August 2003, als ‚Regierungskriminalität‘ bezeichnet wurde.¹¹

Wie aber wird die Weisungsbefugnis in der Praxis angewandt? Frank berichtete in dem erwähnten Interview, dass schriftliche Weisungen selten sind, der Einfluss werde informell vorgenommen. Im Übrigen bestehe auch die Gefahr vorauseilenden Gehorsams. „Schon die bloße Existenz eines Weisungsrechts der Politik (sorgt) für einen ‚bösen Schein‘ und erweckt Misstrauen bei Bürgern und Medien. Das schadet der Justiz.“ Nach Frank läuft das Verfahren wie folgt ab: „In Fällen von besonderem Interesse muss die Staatsanwaltschaft dem jeweiligen Justizministerium Bericht erstatten. Sie hat dabei mitzuteilen, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Wenn der Minister anderer Meinung ist, kann er intervenieren.“ Eine Weisungsunabhängigkeit der Gerichte genüge natürlich nicht: „Denn wenn ein Ermittlungsverfahren eingestellt oder nicht eröffnet wird, kommt es ja gar nicht erst zum Gericht.“

Wie subtil und gleichwohl wirksam solche Einflussnahmen sein können, zeigt Dr. Winfried Maier, bis 2000 als Staatsanwalt in Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Augsburg tätig und danach als Familienrichter beim OLG München.¹² Maier nennt „verdeckte interne Weisungen, d. h. nicht dokumentierte Einflussnahmen“ als „häufigste, einfachste und gefährlichste Art der Einflussnahme“ auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Zu den verdeckten Weisungen gehören danach interne Dienstbesprechungen und telefonische ‚Bitten‘.

Eine besondere Gefahr für den Ermittlungserfolg geht von den internen Berichten aus. Dazu Maier: „Staatsanwälte müssen wegen **interner** (Hervorhebung dort) Berichtspflichten an vorgesetzte Behörde und bei Ermittlungen gegen ‚Persönlichkeiten‘ auch an das Ministerium berichten, nämlich über den Inhalt des Verdachts und die geplanten Ermittlungsmaßnahmen bzw. Ermittlungsergebnisse. Dadurch werden Einflussnahmen sowohl bei Ermittlungen gegen „eigene“ Leute als insbes. auch bei Ermittlungen gegen Angehörige von Oppositionsgruppen ermöglicht. Diese Berichtspflichten institutionalisieren die (...) verdeckten internen Einflussnahmen.“ Dass, wie Maier weiter betont, diese Berichtspflichten den Kreis der Informierten über Ermittlungsinterne vergrößern und damit auch leicht Warnhinweise an die Betroffenen auslösen, ist offensichtlich.

Es mag Sinn geben, die Behandlung von Ladendiebstählen oder Drogendelikten nach politischen Zielsetzungen steuern zu wollen, um die Wiedereingliederung des Delinquenten zu erleichtern, allzu publizitätsbeflissenen und engagierten Staatsanwälten Leitplanken anzulegen oder auch zu verhindern, dass eine Fülle von Kleindelikten die Bearbeitung wichtigerer Fälle blockiert. Ähnliche Zweckmäßigkeitserwägungen waren Mitte des 19. Jahrhunderts auch Anlass zur Prozessreform mit Einführung der Staatsanwaltschaften in Preußen: Reduzierung der Belastung der Gerichte, Beschleunigung der Verfahren und Reduzierung der Kosten.¹³ An den Beispielen haben wir allerdings gesehen, dass dieser Nutzen angesichts der Dimensionen des anrichtbaren Schadens vernachlässigbar sein dürfte. Das Schadenspotenzial beinhaltet auch indirekte Schadenswirkungen, die gleichermaßen gravierend sein können: Vergehen und Verbrechen haben in aller Regel ein Umfeld und Mitwisser. Werden sie geduldet und nicht geahndet, motiviert dies Nachahmer (Du brauchst Dir keine Sorgen zu machen,

¹¹ Seinerzeit war Frank noch stellvertretender Vorsitzender.

¹² Anlässlich der 6. Speyerer Demokratietagung der Hochschule Speyer am 24./25. 10. 2002 zum Thema „Korruption in Politik und Verwaltung“ vgl. <http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/30.90.01MaierSpeyer02-10-05.pdf>, Abruf: 11. 4. 2011

¹³ Vgl.: Collin, 'Wächter der Gesetze' oder 'Organ der Staatsregierung'? Konzipierung, Einrichtung und Anleitung der Staatsanwaltschaft durch das preußische Justizministerium. Von den Anfängen bis 1860. Diss. Frankfurt am Main, 2000. Wiedergegeben auf der am 12. 3. 2001 erstellten Internetseite, betreut vom FHI-Team (<http://fhi.rg.mpg.de/articles/pdf-files/0103collin.pdf>), insb. Rdnrn. 10, 12 und 13.

mach ruhig mit, das machen doch alle so) und schädigt generell das Ansehen des Rechtsstaats und unseres Wirtschaftssystems. Angesichts der Beeinflussbarkeit von Staatsanwaltschaften durch die Politik konnten sich die Akteure bei den Geschehnissen um WestLB, Preussag und Babcock, aber auch in den anderen aufgeführten Fällen durch die Beteiligung oder Einbeziehung der Politik in einem Schutzraum fühlen.¹⁴

V. Nestbeschmutzung und Whistleblowing – einziger Ausweg?

Gibt es Bereiche, die tatsächlich oder scheinbar geschützt werden, zum Beispiel die Politik oder die Kirchen, kann dies auch zur Folge haben, dass unsaubere, wenn nicht gar dunkle Machenschaften gerade den Kontakt mit diesen Bereichen suchen, weil auch sie in solchen Schutzzonen operieren wollen. Sie nisten sich dort ein, wo der Schutz wirkt.

Für Menschen des engeren Umfeldes solcher Geschehnisse, die angesichts der mangelhaften Gewaltenteilung das Vertrauen in Staatsanwaltschaften¹⁵ verloren haben, wird ihr Wissen irgendwann unerträglich. Hinderungsgrund für den Gang in die Öffentlichkeit ist dann in der Regel die Sorge, als Nestbeschmutzer – Whistleblower – zu gelten. Aber sind nicht Nestbeschmutzer gerade dann ein unverzichtbares Säuberungselement, wenn die Institutionen der Gewaltenteilung nicht mehr oder nicht mehr ausreichend funktionieren? Die Einstellung gegenüber Menschen, die auf moralische Verfehlungen im eigenen Umfeld aufmerksam machen, ist bisweilen eigenartig: Nicht Leute, die gegen ethische Standards verstoßen, werden zu Außenseitern, sondern Leute, die versuchen, ethische Standards zu verteidigen.¹⁶

Es wundert nicht, dass der Druck der Richter stärker wird, die Weisungsbefugnis gegenüber Staatsanwälten abzuschaffen, denn sie spüren am ehesten, ob Verfahren, die nicht eröffnet werden, zu Recht unerledigt bleiben. Dass auch der Druck europäischer Institutionen zunimmt, die den Vergleich mit den anderen Ländern haben, welche diese Weisungsbefugnis nicht kennen, und Institutionen, an die sich Betroffene wenden, wenn sie im deutschen Rechtssystem keine Chance mehr für Gerechtigkeit sehen, lässt hoffen. Bleibt zu wünschen, dass Leutheusser-Schnarrenberger im politischen Geschehen die Kraft findet, ihrer liberalen Überzeugung gerecht zu werden.

¹⁴ Vgl. im Einzelnen hierzu: Böger, Kaufen Sie sich einen Minister, Düsseldorf 1982; Selenz, unter Mitarbeit von Mailänder, Wildwest auf der Chefetage (o. Fußn. 9)

¹⁵ In allen genannten Fällen spielte die in der StPO vorgesehene Klageerzwingung (§ 172 StPO) keine Rolle, weil ihr keine Chance gegeben wurde. Auch die zitierten Quellen der staatsanwaltlichen Praxis messen ihr kein besonderes Gewicht zu.

¹⁶ Transparency International hat Deutschland, einen Staat, der für sich den Status einer vorbildlichen rechtsstaatlichen Demokratie in Anspruch nimmt, laut Pressberichten vom Oktober 2010 von einem nur 14. auf den 15. Platz weiter herabgestuft. Grund dafür ist insbesondere, dass Deutschland den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) nicht entsprechend der auch von Deutschland unterzeichneten UN Konvention gegen Korruption aus dem Jahre 2003 verschärft (www.faz.net am 26. 1. 2010). Argument der Parlamentarier ist, dass dies einer Pauschalverdächtigung gleich komme. Ein merkwürdiges Argument, denn natürlich werden auch Abgeordnete ‚pauschal verdächtigt‘, Menschen zu sein mit all ihren Schwächen und ihrer Anfälligkeit, Versuchungen zu erliegen, die das Leben erleichtern.